

Geschäftsordnung

des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V.

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Kreissportbund V-G e.V. (nachfolgend KSB genannt) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des KSB für die in § 11 der Satzung bezeichneten Organe.
3. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese Allgemeine Geschäftsordnung auch für die Versammlungen der Sportjugend.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Der Kreissporttag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelpersonen oder Einzelgruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3

Einberufung

1. Die Einberufung des Kreissporttages und des Vorstandes richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Vorstandes schriftlich durch die Geschäftsstelle des KSB; die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nicht anders vorschreibt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen, durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
3. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als Eindrittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.

4. Der Vorsitzende oder sein beauftragter Vertreter, die Vorstandsmitglieder (BGB 26) und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit des Kreissporttages und aller weiteren Organe richtet sich nach den jeweiligen Paragraphen der Satzung.
2. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
3. Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung nicht durchführbar bzw. aufgelöst worden, so ist unverzüglich eine neue einzuberufen.

§ 5

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen gewährleisten.

§ 6

Worterteilung und Redner-Folge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

§ 7

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8

Anträge

1. Die Antragsberechtigung zum Kreissporttag des KSB ist in § 14 der Satzung geregelt. Anträge an die anderen Organe können die Mitglieder der Organe, Anträge an die Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder – mangels einer Bestimmung – durch den Versammlungsleiter bestimmt.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Änderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 14 der Satzung.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu

einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des KSB sind unzulässig.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

8. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
9. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Auf den Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 12

Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes, des Sportrates, der Kassenprüfer sowie die Bestätigung des/der Sportjugendvorsitzenden erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für den Zeitraum von vier Jahren durch den Sporttag.
2. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines dem KSB VG angeschlossenen Sportvereins ist.
3. Nach fristgemäßer Einladung können die Sportvereine bis 5 Tage vor dem Sporttag Kandidatenvorschläge in der Geschäftsstelle einreichen. Danach gilt die Kandidatenliste als vorläufig abgeschlossen. Die Antragsteller haben das Recht, ihren Vorschlag auf dem Sporttag zu begründen. Dazu kann ein Für - und ein Gegensprecher gehört werden.
4. Auf dem Sporttag können mit einem Dringlichkeitsantrag weitere Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. Es kann ein Für- und ein Gegensprecher gehört werden. Danach ist mit einfacher Mehrheit darüber abzustimmen, ob die Kandidatenliste erweitert werden soll.
5. Nach Abschluss der Kandidatenliste werden durch den Sporttag ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer gewählt. Diese übernehmen bis zum Abschluss der Wahl die Versammlungsleitung.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in der Reihenfolge der in der Satzung ausgewiesenen Funktionen; danach werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
7. Es kann offen oder geheim abgestimmt werden. Verlangt ein Mitglied zu einer oder zu mehreren Funktionsbesetzungen eine geheime Abstimmung, so ist geheim zu wählen.
8. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, entscheidet die einfache Mehrheit.
9. Kann bei mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit erreichen, erfolgt eine Stichwahl.

§ 13

Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Kreissporttage sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle von Versammlungen des KSB sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer, der grundsätzlich ein hauptamtlicher Mitarbeiter des KSB sein soll, zu unterzeichnen und mit der Einladung zur nächsten Versammlung des jeweiligen Gremiums in Abschrift zuzustellen, die dieses dann zu beschließen hat.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Kreissporttag.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde mit der Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages am 17.12.2011 beschlossen und tritt am 01.01.2012 in Kraft.